



Richtlinien für den Wechsel nach § 14 JSpO / WFLV Abkürzung der Wartefrist durch den VJA bzw. deren Wegfall

1. Der VJA **kann** nach Stellungnahme des Vorsitzenden des KJA in Ausnahmefällen die Wartefrist abkürzen, wenn ein begründeter Antrag vorliegt, der vor dem 1.4. eines Jahres (für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs) bzw. vor dem 1.5. eines Jahres (für A-Junioren und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie alle weiteren jüngeren Jahrgänge der Junioren und Juniorinnen) gestellt werden muss.

Spieler bzw. Spielerinnen des älteren A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Jahrgangs können eine Abkürzung der Wartefrist bzw. deren Wegfall nach den Bestimmungen des §14 JSpO/WFLV beantragen. Allerdings erhalten diese Spieler **grundsätzlich keine Seniorenspielerlaubnis** für den neuen Verein, da der Wechsel explizit aufgrund des Wunschs nach Spielmöglichkeit in der A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Altersklasse erfolgt.

Unabhängig davon erhalten diese Spieler zum 1.4. der jeweiligen Saison eine Spielmöglichkeit in allen Seniorenteams des neuen Vereins ohne gesonderten Antrag.

2. Ausnahmefälle zur Anwendung der Bestimmungen nach §14 JSpO/WFLV liegen in folgenden Fällen vor:
 - bei Vereinsauflösung
 - wenn keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse – durch Zurückziehung oder Streichung – im Verein existiert;
 - Wechsel kann nur in eine entsprechende Altersklasse erfolgen;
 - die Abmeldung muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Zurückziehung der Mannschaft erfolgen;
 - es gilt das Verursacherprinzip: Spieler/Spielerinnen, die durch ihre Abmeldung die Zurückziehung der Mannschaften begründen, erhalten keine Abkürzung der Wartefrist nach § 14 JSpO/WFLV;
 - wenn keine Spielmöglichkeit in der Altersklasse im abgebenden Verein besteht; d.h., hat sich eine Spielerin/ein Spieler bis zum 31.10. für das Spielen in einer nicht altersgerechten Mannschaft entschieden, so ist eine Spielmöglichkeit gewährleistet (dies gilt auch für Spielerinnen in Juniorenmannschaften). Anträge können nur bis zum o.g. Termin gestellt werden.
 - bei Wohnortwechsel und nicht zumutbarer Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins (Antragsstellung innerhalb von 6 Monaten nach dem Umzug)
 - bei Neugründung eines Vereins im Wohnort des Juniors/der Juniorin innerhalb eines Monats, sofern zuvor keine Spielmöglichkeit am Wohnort bestand.
 - bei Schüleraustausch müssen folgende Bescheinigungen vorgelegt werden:
 - Schulbescheinigung, aus der die Aufenthaltsdauer hervorgeht
 - Nachweis/Erklärung über den Aufenthalt durch die Gasteltern
 - Kopie eines Personalausweises/Geburtsurkunde
3. Begründete Ausnahmefälle werden gesondert beurteilt und entschieden.